

tungs- und Prüfungskosten der Solarstromanlage, Prüfungskosten der Betriebssicherheit technischer Anlagen, Kosten der Trinkwasseruntersuchung. Der Vermieter ist zudem berechtigt, Eigenleistungen im Hinblick auf vom Mieter zu tragende Kosten auf der Grundlage fiktiver Berechnungen eines Dienstleistungsunternehmens abzurechnen, § 1 Abs. 1 S. 2 BetrKV.

- b) Für die vorstehend aufgeführten Kosten wird eine monatliche Vorauszahlung, wie in § 3 Nr. 1 d) festgelegt, erhoben; hierüber ist jährlich abzurechnen.
- c) Die Betriebskosten werden, soweit der Verbrauch erfasst wird, nach Verbrauch, im Übrigen, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach dem Anteil der Wohnfläche umgelegt und berechnet (§ 556a BGB). Soweit Betriebskosten ausschließlich einer Wohnung zuzuordnen sind, sind diese vom Mieter direkt zu tragen oder in voller Höhe zu übernehmen. Ist Wohnungseigentum vermietet und haben die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart, sind die Betriebskosten abweichend von § 3 Nr. 2 c), S. 1, 2 nach dem für die Verteilung zwischen den Wohnungseigentümern jeweils geltenden Maßstab umzulegen. Widerspricht der Maßstab billigem Ermessen, ist nach § 3 Nr. 2 c), S. 1, 2 umzulegen, vgl. § 556a Abs. 3 BGB.
Der Vermieter kann durch Erklärung in Textform bestimmen, dass die Betriebskosten künftig abweichend von § 556a BGB oder der getroffenen Vereinbarung nach billigem Ermessen umgelegt werden, soweit dies einer einheitlichen und gerechten Verteilung der Betriebskosten dient. Die Änderung des Umlageschlüssels ist dem Mieter spätestens ein Monat vor Beginn der Abrechnungsperiode in Textform mitzuteilen.
- d) Jede Vertragspartei ist berechtigt, nach erfolgter Abrechnung der Betriebskosten die monatliche Vorauszahlung entsprechend der eingetretenen Änderung anzupassen, und zwar mit Beginn des zweiten Kalendermonats nach Zugang des Anpassungsverlangens.
- e) Soweit möglich, sind die Betriebskosten direkt mit dem Versorgungsunternehmen bzw. Leistungserbringern abzurechnen, einschließlich der Kosten des Energieverbrauchs der Mietsache (z.B. Strom, Gas, Heizung). Sofern der Mieter zu Vertragsbeginn über den Vermieter mit einem Kabelsignal versorgt wird, ist der Vermieter nicht verpflichtet, den Mieter über den 01.07.2024 hinaus mit einem Kabelsignal zu versorgen. Im Übrigen gilt § 3 Nr. 2 e) S. 1.
- f) Werden nach Vertragsabschluss Betriebskosten im Sinne des § 2 BetrKV in der jeweils gültigen Fassung neu eingeführt oder entstehen solche neu, so ist der Vermieter zur Umlage berechtigt. Dies gilt auch für Reinigungskosten bei Wechsel zwischen Durchführungsverpflichtung zur Gebäude- und Straßenreinigung und Zahlungsverpflichtung bei Fremderledigung.
- g) Ist eine Betriebskostenpauschale vereinbart, bleiben Erhöhungen oder Ermäßigungen gemäß § 560 BGB vorbehalten.

3. Vereinbarung einer Staffelmiete oder Indexmiete (Zutreffendes ankreuzen)

Staffelmiete

	Wohnung (monatlich)	Sonstiges/Garage (monatlich)
ab _____ -- _____	€ _____ -- _____	€ _____ -- _____
ab _____ -- _____	€ _____ -- _____	€ _____ -- _____
ab _____ -- _____	€ _____ -- _____	€ _____ -- _____
ab _____ -- _____	€ _____ -- _____	€ _____ -- _____

Die Miete muss jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleiben. Während der Laufzeit einer Staffelmiete ist eine Erhöhung der Miete nach den §§ 558 bis 559b BGB ausgeschlossen.

Indexmiete

Die Parteien vereinbaren, dass die Entwicklung der Miethöhe durch den vom Statistischen Bundesamt ermittelten Verbraucherpreisindex für Deutschland bestimmt wird. Steigt oder fällt dieser ab Beginn des Mietverhältnisses oder seit der letzten Anpassung, kann jede Vertragspartei eine der prozentualen Indexänderung entsprechende Änderung der Miete verlangen. Während der Geltung einer Indexmiete muss die Miete, von Erhöhungen nach den §§ 559 bis 560 BGB abgesehen, jeweils mindestens ein Jahr unverändert bleiben. Eine Erhöhung nach § 559 BGB kann nur verlangt werden, soweit der Vermieter bauliche Maßnahmen aufgrund von Umständen durchgeführt hat, die er nicht zu vertreten hat. Eine Erhöhung nach § 558 BGB ist ausgeschlossen.

4. Zahlungstermine

- a) Die gesamte Miete ist spätestens bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats im Voraus auf folgendes Konto zu entrichten:

Kontoinhaber: Kontoinhaber Bank: Musterbank

IBAN: DEXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

- b) Der Saldo aus der Betriebskostenabrechnung ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig.



§ 4 Kaution

1. Der Mieter verpflichtet sich, eine Kaution in Höhe von _____ 3000 € an den Vermieter zu leisten. Die Kaution darf drei Nettomonatsmieten (ohne Betriebskosten) nicht überschreiten.
2. Der Mieter darf fällige Mietzahlungen nicht mit der Kaution aufrechnen.
3. Die Bankkosten der Eröffnung, Führung und Auflösung des Kautionskontos trägt der Mieter.

§ 5 Haftung des Vermieters, Benutzung der Mietsache, Untervermietung, Tierhaltung

1. Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung des Vermieters wegen anfänglicher Sachmängel am Mietobjekt wird ausgeschlossen. Die gesetzliche Regelung zu anfänglichen Rechtsmängeln bleibt unberührt.
2. Schadensersatzansprüche des Mieters, einschließlich solcher aus unerlaubter Handlung, können im Übrigen nur geltend gemacht werden, soweit sie
 - a) auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - b) auf einer fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den Vermieter oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - c) auf einer zu einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führenden fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen oder
 - d) auf dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft des Mietgegenstands oder
 - e) auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung des Vermieters oder seiner Erfüllungsgehilfen beruhen.
3. Der Mieter hat das Haus, die Mietsache samt Zubehör sowie die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere für notwendige Reinigung, Lüftung und Heizung der Mietsache zu sorgen und sie von allem Ungeziefer frei zu halten.
4. Der Mieter darf die Mietsache nur zu den vertraglich bestimmten Zwecken nutzen. Will er sie zu anderen Zwecken benutzen, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
5. Der Mieter darf die Mietsache nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters untervermieten. Dasselbe gilt für eine Gebrauchsüberlassung an Dritte, auch soweit kein Untermietverhältnis begründet wird. Bei Besuchern gilt dies, wenn die Besuchsdauer die Zeit von 6 Wochen übersteigt. Im Übrigen wird auf die §§ 540, 553 BGB verwiesen. Kommt es zu unerlaubter/ungenehmigter Untervermietung, ist der Vermieter berechtigt, den Mehrerlös aus der Untervermietung vom Mieter herauszuverlangen.
6. Der Mieter darf Haustiere mit Ausnahme von Kleintieren (Ziervögel etc.) nur mit Zustimmung des Vermieters halten. Die Zustimmung kann nur versagt bzw. widerrufen werden, wenn durch die Tiere andere Hausbewohner oder Nachbarn belästigt werden oder eine Beeinträchtigung der Hausbewohner oder des Grundstücks zu befürchten ist. Dem Mieter ist untersagt, Tauben und andere Wildtiere vom Grundstück aus zu füttern. Der Mieter haftet für alle aus Tierhaltung und unerlaubter Tierfütterung entstehenden Schäden des Vermieters, gegebenenfalls auch ohne Vorliegen eines Verschuldens.

§ 6 Anzeigepflichten und Haftung des Mieters

1. Schäden an der Mietsache hat der Mieter, sobald er sie bemerkt, dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.
2. Offensichtliche Mängel hat der Mieter innerhalb eines Monats nach Einzug anzuzeigen. Unterlässt er dies, so kann er sich bei Auszug nicht darauf berufen, dass ein Mangel bereits bei Einzug vorhanden war. § 536b BGB bleibt davon unberührt.
3. Schäden in den Mieträumen, am Gebäude, an den zum Gebäude oder Grundstück gehörenden Einrichtungen und Anlagen hat der Mieter auf seine Kosten beseitigen zu lassen, wenn und soweit ihn, die zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seine Untermieter und Besucher oder die von ihm beauftragten Handwerker ein Verschulden trifft. Der Mieter haftet zudem für Schäden, die durch fahrlässiges Offenstehenlassen von Türen, Fenstern, Fensterläden, Rollläden, Markisen, Jalousien oder durch Säumnis einer vom Mieter übernommenen sonstigen Pflicht entstehen.

§ 7 Besichtigung der Mietsache

1. Der Vermieter und/oder sein Beauftragter sind insbesondere berechtigt, zur Feststellung der Notwendigkeit bzw. zur Durchführung von Instandhaltungs-/Instandsetzungsarbeiten oder Verkehrssicherungspflichten, zum Ablesen von Messgeräten, zur Überprüfung technischer Einrichtungen (z.B. Rauchwarnmelder), zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit im Haus, zur Feststellung der Renovierungsbedürftigkeit (§ 12), zur Besichtigung mit Kauf- oder Mietinteressenten, zur Überprüfung des vertragsgerechten Mietgebrauchs (z. B. bei begründetem Verdacht unzulässiger Tierhaltung), zur Wahrung seiner Rechte (z.B. Aufmaß zum Zwecke einer Mieterhöhung) oder aus ähnlichen wichtigen Gründen, die Mietsache zu besichtigen.



2. Die Besichtigung kann werktags zwischen 09.00 und 13.00 Uhr, sowie zwischen 15.00 und 20.00 Uhr, samstags bis 18.00 Uhr, erfolgen. Die Besichtigung ist dem Mieter mindestens vier Tage zuvor anzukündigen. Im Einzelfall kann der Mieter aus wichtigem Grund einer Besichtigung widersprechen. Er muss in diesem Fall unverzüglich einen zeitnahen Ersatztermin anbieten.
3. Bei Gefahr in Verzug (z.B. Rohrbruch, Feuer) ist dem Vermieter der sofortige Zutritt zur Mietsache zu jeder Tages- und Nachtzeit zu ermöglichen. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass auch in seiner Abwesenheit der Zutritt zur Mietsache gewährleistet ist. Der Vermieter ist darüber zu informieren, wem der Mieter zu obigem Zweck einen Wohnungsschlüssel überlassen hat.

§ 8 Veränderungen an und in der Mietsache

1. Bauliche Veränderungen an und in der Mietsache, insbesondere Um- und Einbauten, Installationen und dergleichen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden.
2. Einrichtungen oder Veränderungen der Mietsache, die der Mieter ohne Zustimmung des Vermieters während der Mietzeit angebracht oder vorgenommen hat, hat der Mieter auf Verlangen des Vermieters sofort auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
Bei genehmigten Veränderungen oder Einrichtungen muss der Mieter bei Beendigung des Mietverhältnisses diese auf eigene Kosten beseitigen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.
3. Will der Mieter Einrichtungen, mit denen er die Mietsache versehen hat, bei Beendigung des Mietverhältnisses wegnehmen, hat er sie zunächst dem Vermieter zur Übernahme anzubieten. Wenn der Vermieter die Einrichtungen übernehmen will, hat er nach seiner Wahl entweder dem Mieter die Herstellungskosten abzüglich eines angemessenen Betrags für die Abnutzung zu erstatten oder in sonstiger Weise einen angemessenen Ausgleich zu leisten. Macht der Vermieter von diesem Recht keinen Gebrauch und entfernt der Mieter die Einrichtungen, so ist der Mieter zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands verpflichtet.
4. Aufstellung und Betrieb von (Kamin-)Öfen oder Abluft-Wäschetrocknern bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermieters. Bei Aufstellung und Betrieb dieser Geräte hat der Mieter alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen sowie die Regeln der Technik zu beachten.
5. Unberührt davon bleiben die Rechte des Mieters aus § 554 BGB

§ 9 Erhaltung der Mietsache

Die Kosten für auch ohne Verschulden des Mieters notwendige Reparaturen an solchen Gegenständen, welche dem häufigen und unmittelbaren Zugriff des Mieters ausgesetzt sind, z.B. Installationsgegenstände für Elektrizität, Wasser und Gas, Heiz- und Kocheinrichtungen, Fenster- und Türverschlüsse, Verschlussvorrichtungen für Fensterläden, Rollläden, Jalousien sowie Markisen (Kleinreparaturen) hat der Mieter zu tragen, soweit die Kosten für die einzelne Reparatur **150,00 €** und der dem Mieter dadurch entstehende jährliche Aufwand 6% der Jahreskaltmiete innerhalb von zwölf Monaten nicht übersteigt.

§ 10 Zentrale Heizungs- und Warmwasserversorgung, Raumtemperatur

1. Die dem Tagesaufenthalt dienenden Räume werden während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) in der Zeit von 6.00 – 23.00 Uhr mit einer Temperatur von mindestens 20°C beheizt.
Für die sonstigen Räume genügt eine angemessene, der technischen Anlage entsprechende Erwärmung. Außerhalb der Heizperiode ist es Sache des Mieters, durch eigene Übergangsheizung für eine seinen Wünschen entsprechende Raumtemperatur zu sorgen. Soweit der Mieter die Heizung allein betreibt (Etagenheizung), ist er verpflichtet, die Heizung im üblichen Umfang ständig in Betrieb zu halten.
2. Eine Beheizung außerhalb der Heizperiode kann nur verlangt werden, wenn an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen die Außentemperatur (gemessen 12.00 Uhr mittags) unter 12°C absinkt. Bei Störungen der Heizanlage, höherer Gewalt, behördlichen Anordnungen oder sonstiger Unmöglichkeit der Leistung ist der Vermieter nicht zur Ersatzbeheizung verpflichtet. Er hat etwaige Störungen schnellstmöglich beseitigen zu lassen.
3. Sofern die Mietsache nicht über Klimatechnik verfügt, kann der Mieter keine Maßnahmen zur Reduzierung der Innentemperatur verlangen.
4. Bei Auszug trägt der Mieter die Kosten der Zwischenablesung bis zu einem Betrag in Höhe von 70,00 €. Ein Anspruch des Mieters auf unterjährige Zwischenabrechnung besteht nicht.
5. Der Vermieter ist berechtigt, die Wärmeversorgung auf einen Dritten zu dessen Bedingungen zu übertragen (Wärmecontracting). Der Mieter verpflichtet sich, die hierdurch zusätzlich anfallenden Kosten zu übernehmen, soweit die nach der Wärmelieferverordnung (WärmeLV) vorgegebenen Voraussetzungen vorliegen.



§ 15 Wohnfläche

Die Parteien sind sich darüber einig, dass für die Berechnung der Wohnfläche die Wohnflächenverordnung in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung kommt.

§ 16 Meldepflicht

Der Mieter ist verpflichtet, sich innerhalb von zwei Wochen nach Bezug der Mietsache bei der Meldebehörde anzumelden. Hierfür stellt der Vermieter dem Mieter eine Wohnungsgeberbestätigung aus. Die amtliche Meldebestätigung hat der Mieter dem Vermieter innerhalb einer weiteren Woche vorzulegen.

§ 17 Datenschutzhinweise

Die in diesem Mietvertrag erhobenen vertragswesentlichen personenbezogenen Daten des Mieters werden lediglich zweckgebunden zur Durchführung des Mietverhältnisses verwendet. Die Erlaubnis hierfür ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 b) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Die Datenverarbeitung beschränkt sich hierbei auf die notwendigen Informationen. Sofern zu vertragsnotwendigen Abrechnungs- oder Verwaltungszwecken eine Datenweitergabe an Dritte wie z.B. Versorger, Abrechnungsunternehmen oder Hausverwalter erforderlich ist, darf eine Datenweitergabe an die betreffenden Empfänger stattfinden.

Darüber hinaus kann der Vermieter nach Interessenabwägung aus Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO Daten des Mieters verwenden, z.B. zur Weitergabe von Adressdaten des Mieters an Handwerker zur Terminkoordination. Der Mieter kann einer solchen Datenverwendung jedoch widersprechen, sofern Gründe vorliegen, die sich aus der besonderen Situation ergeben.

Der Vermieter ist hierbei verantwortliche Stelle im Sinne der DS-GVO. Er trägt dafür Sorge, die ihm zur Verfügung gestellten Daten des Mieters durch Ergreifung technischer und organisatorischer Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu schützen. Der Mieter kann gegenüber dem Vermieter Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung, Löschung und Weitergabe seiner Daten aus Art. 15 ff. DS-GVO geltend machen. Der Vermieter ist verpflichtet, einem berechtigten Auskunftersuchen spätestens nach 30 Tagen nachzukommen.

§ 18 Sonstige Vereinbarungen

Sonstige Vereinbarungen hier eintragen; Sonstige Vereinbarungen hier eintragen;
Sonstige Vereinbarungen hier eintragen; Sonstige Vereinbarungen hier eintragen;
Sonstige Vereinbarungen hier eintragen; Sonstige Vereinbarungen hier eintragen;
Sonstige Vereinbarungen hier eintragen; Sonstige Vereinbarungen hier eintragen;
Sonstige Vereinbarungen hier eintragen; Sonstige Vereinbarungen hier eintragen;
Sonstige Vereinbarungen hier eintragen; Sonstige Vereinbarungen hier eintragen;

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Die nachfolgend abgedruckte Hausordnung (S. 8) ist Bestandteil des Vertrags.

Musterhausen _____, den _____
(Ort) (Datum)

Unterschrift:

(Vermieter/in)

(Mieter/in)



Hausordnung

1. Vorbemerkung

Der Vermieter ist berechtigt, die Hausordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Haus einseitig abzuändern, soweit dadurch keine zusätzlichen Verpflichtungen des Mieters entstehen.

2. Rücksichtnahme

Die Hausbewohner verpflichten sich zur gegenseitigen Rücksichtnahme sowie zum sachgemäßen Umgang mit der Mietsache und den Gemeinschaftsflächen.

3. Ruhezeiten

In der Zeit von 13.00 – 15.00 Uhr sowie 22.00 – 6.00 Uhr ist Ruhe auf Zimmerlautstärke einzuhalten. Insbesondere ist zu diesen Zeiten zu vermeiden:

Starkes Türeinschlagen und ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten. An Sonn- und Feiertagen ist die Erledigung solcher ruhestörender Arbeiten gantztägig zu unterlassen. Bei der Benutzung von Fernseh-, Radio- oder sonstigen Geräten sowie Musikinstrumenten ist stets Zimmerlautstärke einzuhalten.

4. Reinigung

Der Vermieter behält sich vor, einen externen Dienstleister mit der Durchführung der Gebäudereinigung, der Straßenreinigung und/oder des Räum- und Streudienstes auf Kosten des Mieters zu beauftragen, vgl. § 3 Nr. 2 f a.E.

Solange und soweit der Vermieter sich nicht eines externen Dienstleisters bedient, gilt Folgendes: Die Zugänge zu den einzelnen Wohnungen, die Treppen sowie die Treppenfenster einschließlich der Geländer sind von den jeweiligen Parteien (Mieter) stets sauber zu halten. Wohnen mehrere Parteien auf einem Stockwerk, so hat die Reinigung abwechselnd zu erfolgen. Die Reinigung, Räumung und Bestreuung der gemeinschaftlich genutzten Treppen, Räume, Plätze, Einfahrten und Höfe sowie der Straße und Gehwege wechselt von Woche zu Woche zwischen allen Hausbewohnern in fortlaufender Reihe. Die Reinigung der Straßen und Gehwege muss nach den jeweiligen Ordnungsvorschriften mindestens 1x wöchentlich, bei Bedarf täglich, vorgenommen werden. Insbesondere ist die ausreichende Beseitigung von Schnee und Eis sicherzustellen.

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, Reinigungsgeräte und Streumaterial zu stellen. Kommt der Mieter seiner Pflicht nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Vermieter berechtigt, nach erfolgloser Mahnung die Reinigung, Räumung und Bestreuung auf Kosten des Mieters ausführen zu lassen.

5. Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nur zu den dafür vorgesehenen Zwecken benutzt werden. Insbesondere ist das Rauchen in diesen Einrichtungen sowie im Treppenhaus und den Allgemeinfluren nicht erlaubt.

Das Einstellen von Krafträdern ist in den zur Alleinbenutzung gemieteten Haupt- und Nebenräumen nicht gestattet. Hauseingang, Treppen, Flure, Keller und Gemeinschaftsräume sind von Gegenständen aller Art, mit Ausnahme von Kinderwägen, Gehhilfen und Rollstühlen, die Fluchtwege nicht versperren und keine wesentlichen Hindernisse darstellen, freizuhalten.

6. Außentüren

Die Haustüre ist stets geschlossen zu halten, darf jedoch aus Gründen der Fluchtmöglichkeit auch während der Nacht-

ruhe nicht abgeschlossen werden. Sämtliche Türschlüssel sind sorgfältig aufzubewahren.

7. Lüften und Heizen

Der Mieter hat für ausreichende Lüftung und Heizung der Mietsache Sorge zu tragen. Zum Lüften sind die Fenster kurzzeitig ganz zu öffnen (Stoßlüften).

8. Abfallbeseitigung

Müll muss ordnungsgemäß getrennt werden und darf frühestens am Abend vor der Abholung auf den Gehweg gestellt werden. Das Herausstellen des Mülls an die Straße ist Sache des Mieters.

Die Zwischenlagerung von Sperrmüll ist weder in den Gemeinschaftsräumen noch in der Außenanlage gestattet. Abfälle dürfen nicht ins WC geworfen werden.

9. Brennmaterial

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen leichtentzündliche Gegenstände nicht in den Keller- und Bodenräumen sowie in der Garage gelagert werden.

Brennstoffe dürfen nur in den hierfür ausgewiesenen Räumen gelagert werden. Öfen und Herde dürfen nur mit dem jeweils geeigneten Brennstoff beheizt werden.

10. Waschen und Trocknen

Während des Waschens ist die Waschküchentür geschlossen zu halten. Die Wäsche ist auf dem vom Vermieter bestimmten Trockenplatz zu trocknen und darf nur solange aufgehängt werden, wie es der Trockenvorgang erfordert. Es ist darauf zu achten, dass der Wasch-/Trockenraum durch den Nutzer ausreichend gelüftet und geheizt wird.

11. Kälteschutz

Der Mieter hat alle möglichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Einfrieren von Leitungen zu verhindern. Ab 5°C kann die Wasserleitung bei Einfriergefahr abgestellt werden. Befindet sich der Haupthahn in den Räumen des Mieters, so muss dieser den Zutritt bei Bedarf ermöglichen.

12. Grillen

Grillen innerhalb der Mietsache (Balkon, Terrasse) und auf dem Grundstück ist nur in Ausnahmefällen gestattet, sofern keine Belästigungen auftreten.

13. Allgemeinbeleuchtung

Fällt die Allgemeinbeleuchtung im Bereich Hauseingang und Treppenhaus aus, so muss jeder Mieter im Rahmen einer Notversorgung das Treppenhaus seines Stockwerks, der Mieter des Erdgeschosses auch den Hauseingang, beleuchten.

14. Außenantennen, Blumenkästen, etc.

Das Anbringen von Außenantennen, Blumenkästen, Schildern und ähnlichen Vorrichtungen darf nur mit vorheriger Zustimmung des Vermieters in sachgemäßer Ausführung erfolgen. Außenantennen sind zu entfernen, wenn der Vermieter nachträglich eine Gemeinschaftsantenne anbringt. Die Zustimmung kann vom Vermieter aus wichtigem Grund widerrufen werden.

15. Gartenpflege

Soweit der Mieter die Gartenpflege zu erledigen hat, ist der Vermieter nicht verpflichtet, Arbeitsgeräte zu stellen.